



Sitzungsvorlage 240/211/2024

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 28.02.2024	Aktenzeichen: 20.10.04.09		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	26.02.2024	Vorberatung N	
Hauptausschuss	05.03.2024	Vorberatung Ö	
Stadtrat	19.03.2024	Entscheidung Ö	

Betreff:

Rahmenbedingungen für Geldanlagen der Stadt Landau in der Pfalz/Anlagenrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage näher dargestellte Anlagenrichtlinie für die Stadt Landau in der Pfalz.

Begründung:

Hintergrund und allgemeine Veranlassungsnotwendigkeiten

In Rheinland-Pfalz wird hinsichtlich der Regelungen über Geldanlagen kommunaler Gebietskörperschaften seitens des Gesetzgebers im Wesentlichen auf die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) verwiesen. Spezielle Vorgaben und Hinweise bestehen nicht. Allgemeine Regelungen zur Geldanlage sind daher lediglich den §§ 78 der Gemeindeordnung (GemO) sowie 29 der Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz (GemHVO) zu entnehmen:

Auszug § 78 Abs. 2 Satz 2 GemO:

„Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.“

Demnach ist die Reihenfolge „Sicherheit vor Ertrag“ einzuhalten. Die Gemeinde **muss** auf die ausreichende Sicherheit achten und der angemessene Ertrag **soll** gegeben sein. Im Ergebnis ist im Zweifel bei einer Anlage auf den Ertrag zu verzichten, sofern die Sicherheit nicht ausreichend gegeben ist: Ein teilweiser oder gar vollständiger Kapitalverlust ist nach der Prüfung des Einzelfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Auszug Verwaltungsvorschrift zu § 78 Abs.2 Satz 2 GemO:

„Eine Anlage von Zahlungsmittelbeständen als Form des kommunalen Vermögens in Aktien und reinen Aktienfonds ist wegen der hohen und nur schwer abschätzbaren Kursrisiken ... unzulässig.

Unter besonderen Umständen kann eine Geldanlage in – auf Euro lautenden – gemischten Investmentfonds mit begrenzter Aktienbeimischung im Einzelfall mit dem Sicherheitsgebot des § 78 Abs. 2 Satz 2 vereinbar sein, wenn

- 1. es sich um den gemischten Investmentfonds einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, die dem Investmentsteuergesetz unterliegt,*
- 2. der Investmentfonds neben der Anlage der festverzinslichen Wertpapiere lediglich bis zu 30 vom Hundert des Fondsvermögens in europäische Standardaktien bzw. Anteile an Aktienfonds, die in europäische Standardaktien investieren, anlegt, und*
- 3. sichergestellt ist, dass die betreffenden Mittel überhaupt für eine mittel- oder langfristige Geldanlage zur Verfügung stehen. Dies ist jedenfalls dort nicht der Fall, wo die Gelder angesichts der Finanzlage der jeweiligen Gemeinde vorrangig für die Finanzierungstätigkeit zu verwenden sind oder greifbar sein müssen.“*

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die unbestimmten Rechtsbegriffe „ausreichende Sicherheit“ sowie „angemessener Ertrag“ bedarf es einer Auslegung und Definition, die im Rahmen der Verabschiedung einer Anlagenrichtlinie erfolgen soll. Dies ist auch Empfehlung des Städtetages sowie Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Darüber hinaus soll im Zuge des Wegfalls der Einlagensicherung für Kommunen bei Privatbanken einer besonderen Sorgfaltspflicht Rechnung getragen werden.

Einlagensicherung

Das Einlagensicherungssystem der Kreditinstitute nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) besteht aus mehreren Bausteinen:

1. Die sogenannte Einlagensicherung bis maximal 100.000 Euro. Dies ist eine gesetzlich verankerte Rückfalllösung, die aber bei kommunalen Gebietskörperschaften im Zuge einer Rechtsänderung seit 2017 keine Anwendung mehr findet. Diese werden seither als institutionelle Anleger angesehen.
2. Weitaus wichtiger ist das institutsbezogene Sicherungssystem, dessen vorrangiges Ziel es ist, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den angeschlossenen Instituten (und in der Folge die Zahlung der o.a. Einlagensicherung) bereits dem Grunde nach zu verhindern. Sollten bei einem Mitgliedsinstitut wirtschaftliche Schwierigkeiten

drohen, wird über das Sicherungssystem die dauerhafte Stabilität des betroffenen Instituts wiederhergestellt. Hierzu zählen u. a. das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe oder der Genossenschaftsbanken.

Nachrichtlicher Hinweis

Von den Anlagenrichtlinien ausgenommen ist der Erwerb und die Schaffung von Vermögenswerten (Grundstücke; Straßen, Wege, Plätze, Gebäude usw.). Aufgrund der kurzfristigen Liquiditätsspitzen – insbesondere zu den jeweiligen Steuerterminen – erfolgten bislang im Zuge eines aktiven Zinsmanagements kurz- bis mittelfristigen Geldanlagen. Mit Blick auf die aktuellen Planungsdaten und Voraussetzungen zum Haushalt 2024 wird dies auch dem zukünftigen Verwaltungsverfahren entsprechen: Zwar wurde bei den Haushaltsplanungen von einem leichten Jahresüberschuss 2024 ausgegangen. Allerdings weisen die Finanzplanungsjahre wiederum massive Jahresfehlbeträge aus. Infolgedessen ist eine längerfristige Geldanlage neben den regulären Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit sowie Investitionsbedarfen tendenziell auszuschließen.

Finanzielle Auswirkung:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein x

Begründung: Es handelt sich um einen rein finanzwirtschaftlichen Beschluss.

Anlagen:

Anlage 1 – Anlagerichtlinie

Anlage 2 – Schaubild Rating

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM

Gebäudemanagement

Rechnungsprüfungsamt

Schlusszeichnung:

